

# Statuten

## ***I. Bezeichnung und Sitz***

### Art. 1

Der TOPtoTOP Club ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

### Art. 2

Er hat seinen Sitz in Sargans, Kanton St. Gallen, Schweiz. Er versteht sich als Interessengruppe des Cruising Clubs der Schweiz.

## ***II. Zweck und Aufgaben***

### Art. 3

Der gemeinnützige Zweck des TOPtoTOP Clubs ist:

- die Förderung des Berg- und des Yachtsportes auf See grundsätzlich und der Jugend in diesen Sportbereichen im speziellen. (sportlicher und sozialer Gedanke)
- die Förderung eines nachhaltigen, respektvollen Umgangs mit der Natur. (ökologischer Gedanke)
- die aktive Unterstützung von karitativen und Natur erhaltenden Massnahmen, die besonders die Folgen der Klimaänderung für Mensch und Natur vermindern helfen. (solidarischer Gedanke)

Der Club verfolgt diese Ziele im Rahmen einer Weltumsegelung, die möglichst alle Klimazonen unserer Erde aufsucht (TOPtoTOP Expedition) und weiteren Aktionen.

### Art. 4

Der TOPtoTOP Club kann in der Schweiz oder im Ausland mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen zusammenarbeiten.

## ***III. Mitgliedschaft***

### Art. 5

Der TOPtoTOP Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Statuten des TOPtoTOP Clubs unterzieht.

### Art. 6

Die Kategorie Aktivmitglieder setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 6.1 Erwachsene
- 6.2 Junioren
- 6.3 Ehrenmitglieder

### Art. 7

Junioren sind Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den TOPtoTOP Club besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Beitrag.

Art. 9

Passivmitglied kann werden, wer die Ziele des TOPtoTOP Clubs unterstützt, sich aber nicht aktiv am Clubgeschehen beteiligen will. Das Passivmitglied genießt keine Aktivmitgliedsrechte.

Art. 10

Firmen, Verbände und Vereine, die die Ziele des TOPtoTOP Club unterstützen, können Kollektivmitglieder werden. Sie genießen keine Aktivmitgliedsrechte.

Art. 11

Aktivmitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 12

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlicher Anmeldung oder einfacher Bezahlung des Mitgliederbeitrages der Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über Eintrittsgesuche.

Art. 13

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Präsidenten einzureichen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.

Art. 14

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 15

Mitgliedern, die ihre Beiträge bis 30 Tage nach der Zahlungsaufforderung nicht entrichten, werden bis zu deren Zahlung die Mitgliedschaftsrechte sistiert. Ein Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres.

Art. 16

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen und auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### ***IV. Finanzielle Mittel und Haftung***

Art. 17

Die Einnahmen des TOPtoTOP Clubs bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Dienstleistungen, Subventionen und Gebühren und diversen Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge betragen für alle Kategorien von Aktiv- und Passivmitgliedern maximal CHF 300,-- pro Person und Jahr und für Kollektivmitglieder maximal CHF 1'000,-- pro Jahr.

Art. 18

Der TOPtoTOP Club haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder für Verpflichtungen des TOPtoTOP Clubs sind ausgeschlossen.

#### ***V. Organisation***

Art. 19

Die Organe des TOPtoTOP Club sind:  
19.1 Generalversammlung

19.2 Vorstand  
19.3 Kontrollstelle

## Art. 20 **Die Generalversammlung**

20.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen. Sämtliche Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

20.2 Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung eines Geschäfts können bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes erfolgen. An der Generalversammlung werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften nicht behandelt.

20.3 Die Generalversammlung hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes der Kontrollstelle.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Aufstellen des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Vornahme von Ehrungen

20.4 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Ein Mitglied führt über die Verhandlungen ein Protokoll. Die Versammlung bestimmt in offener Wahl den Protokollführer und die Stimmenzähler.

20.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid.

20.6 Während der Expedition muss den abwesenden Mitgliedern die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden (z.B. Videokonferenz, Vertretung etc.).

## Art. 21 **Der Vorstand**

21.1 Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand.

21.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a dem Präsidenten
- b 2 - 6 Vizepräsidenten

21.3 Der Vorstand organisiert sich selbst.

21.4 Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Er beruft den Vorstand ein, wenn er es für nötig erachtet.

21.5 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht den Verein zu leiten und gegen außen zu vertreten. Alle Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Bei dringenden Entscheidungen, die in weniger als einem Monat getroffen werden müssen, hat der Präsident Präsidialkompetenz.

21.6 Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

#### **Art. 22 *Die Kontrollstelle***

24.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsnänsse, die Buchföhrung und die Tätigkeit des Vorstandes sowie das Inventar.

22.2 Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt.

22.3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.

22.4 Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor und kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

#### **Art. 23 *Status als Interessengruppe des Cruising Clubs der Schweiz***

23.1 Der TOPtoTOP Club als Interessengruppe des Cruising Clubs der Schweiz organisiert sich im Rahmen der Statuten des Zentralclubs, als rechtlich und finanziell selbständige Organisation.

23.2 Schweizer Aktivmitglieder des TOPtoTOP Clubs, die segeln, müssen Aktivmitglied des CCS Zentralclubs sein.

23.3 Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder im Bereich Segeln an den TOPtoTOP Club werden vom Zentralclub eingezogen und dem TOPtoTOP Club vierteljährlich überwiesen.

### **VI. *Allgemeines***

#### **Art. 24**

Das Vereinsjahr des TOPtoTOP Clubs beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.

#### **Art. 25**

Der Antrag auf teilweise oder vollständige Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut mindestens ein Monat vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, Abänderungsanträge zu stellen. Für eine Statutenänderung ist eine Dreiviertels-Mehrheit nötig.

#### **Art. 26**

Ein Antrag auf Auflösung des TOPtoTOP Clubs kann nur von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder eingebracht werden. Über die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn sich an der Versammlung drei Viertel der stimmenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Generalversammlung beschließt gleichzeitig, wem der allfällige Aktivsaldo des Vereinsvermögens zufallen soll.

#### **Art. 27**

Schweizerische Yachten führen die Schweizer Flagge gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge. Der TOPtoTOP Club hat als Interessengruppe des Cruising Clubs der Schweiz gemäss Art. 1 der Verordnung über die schweizerischen Yachten zur See das Privileg, diese Nationale in der liekseitigen oberen Ecke mit einer gelben Abbildung eines Ankers und den gelben Initialen des Zentralclubs „CCS“ ergänzt zu führen.

#### **Art. 28**

Der Name "TOPtoTOP Club" ist markenrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des TOPtoTOP Clubs nicht verwendet werden, auch nicht in abgeänderter Form.

## ***VII. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen***

Art. 29

Die deutsche Fassung der Statuten ist massgeblich.

Art. 30

Die ordentliche Generalversammlung vom 20. September 2002 hat diesen Statuten zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 20. November 1999.

### **TOPtoTOP Club**

Dario-Andri Schwörer, Präsident (Unterschrift an GV vom 22.9.02)

Peter Storm, Vice Präsident (Unterschrift an GV vom 22.9.02)

Präsidenten

Sargans, 22. September 2002